

Quelle Die Zeit vom 21.10.2010
Seite 28
Jahrgang 2010
Nummer 43
Rubrik Wirtschaft
Autor Nadine Oberhuber
Copyright © Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co.

FINANZSEITE

Achtung, Anwalt!

Mit dubiosen Methoden buhlen Juristen um geschädigte Anleger - und sie kassieren dann ein zweites Mal ab

Viele Sparer haben beim Anlegen bereits Geld verloren: bei Lehman Brothers, der Kaupthing Bank oder dem Phoenix Kapitaldienst. Viele Geschädigte aber zahlen danach noch einmal drauf. Oft versprechen Anwälte ihnen, das verlorene Geld zurückzuerstreiten. Dabei ist häufig nur eines sicher: ein hohes Anwaltshonorar.

In vielen Fällen werden Prozesse von den Anwälten schlecht oder in Massenabfertigung geführt und gehen deshalb verloren. Hinzu komme, dass die Richter angesichts der Klageflut genervt sind, moniert Gerhart Baum, Rechtsanwalt und ehemaliger Bundesinnenminister. Er ist überzeugt, dass "schlampig zusammengeschriebene Massenklagen oft zu Niederlagen führen und so zur Festigung einer anlegerfeindlichen Rechtsprechung in Deutschland beitragen". Mitunter bekommen die Geschädigten zwar recht, aber kein Geld, weil die Anwälte gegen Pleitefonds und deren Manager klagen, bei denen längst nichts mehr zu holen ist.

Das Problem ist: Mit jedem neuen Massenschadensfall, der vor Gericht verhandelt wird, wird der Beruf des Anwalts für Kapitalanlagerecht interessanter - und lukrativer. Die Honorare der Anwälte bemessen sich nicht am Erfolg, sondern am Streitwert, und das sind oft Zehntausende Euro pro Fall. So ist die Zahl der Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht rasant gewachsen. 2009 stieg sie laut Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) um 70 Prozent - von 218 auf 372. All diese Anwälte wollen auf ihre Kosten kommen, und buhlen teils mit höchst merkwürdigen Methoden um Mandanten. "Da draußen tobt ein regelrechter Kleinkrieg der Kapitalanlageanwälte", sagt ein Beobachter, der dabei an den **Anlegerschutz** denkt. Massenveranstaltungen sind noch die

harmlosere Methode. "Wir wissen, dass es nach der Lehman-Pleite Anwälte gegeben hat, die Turnhallen für Informationsveranstaltungen angemietet haben und versprochen: Wir holen Ihnen Ihr Geld zurück!", sagt Wolfgang Schuldzinski von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Andere versenden Massenrundschriften, in denen sie Anleger Not leidender Fonds warnen und sogleich ihre Hilfe andienen. Mit Standesregeln verträgt sich das nicht. "Grundsätzlich ist anwaltliche Werbung zwar erlaubt", erklärt Christian Dahns, Geschäftsführer der BRAK, "aber auf den Einzelfall gerichtete Werbung ist streng verboten. Wenn ein Anwalt weiß oder annimmt, dass jemand Rechtsberatungsbedarf hat, darf er ihn nicht von sich aus kontaktieren." Erst recht nicht, wenn er in den Rundbriefen warnt, dass Fristen ablaufen. Gerichte haben dies verboten. Die Verbraucher sollen nicht überrumpelt oder gar mit Horrorszenarien gedrängt werden.

Die Anwälte kontern: Was sei schlimmer - dass man Geschädigte auf ihre Ansprüche hinweise oder dass sie Fristen versäumten? Viele halten sich daher nicht an das Verbot. Sie riskieren ohnehin nur eine Rüge oder mal eine Abmahngebühr von 3000 Euro. Viel mehr kann die Anwaltskammer nicht tun. Oft tue sie nicht einmal das, sagt Kapitalanlage-Anwalt Hartmut Strube, der lange für eine Verbraucherzentrale im Einsatz war, "deshalb ist das große Kuddelmuddel ausgebrochen, der Markt ist völlig unreguliert".

Wie kommen die Anwälte überhaupt an die Adressen der Anleger? Bei geschlossenen Fonds reicht es, im Handelsregister die Namen der Gesellschafter nachzuschlagen. Es sei gängige Praxis, erzählen Anwälte, massenhaft das Regi-

ster zu durchforsten und mit Telefonbuch-CDs die Adressen zu vervollständigen. Ein anderer Weg: Ermittelt die Staatsanwaltschaft, kann ein Anwalt Akteneinsicht verlangen, sobald er einen Geschädigten vertritt - die Liste aller Anleger ist dann inklusive. Teils bekämen Kanzleien auch Adressen frei Haus angeboten, berichten andere - von Wirtschaftsdetektiven, die mit Anlegern von Kanzlei zu Kanzlei tingelten und sie verhökerten.

Rechtskonform ist all das nicht, aber Namen kümmern manche mehr als Normen. Denn die Masse macht's. Kapitalanlageprozesse sind komplex, damit sich die Mühe lohnt, versuchen die Anwälte, die Fälle mehrerer Geprellter zu bündeln. "Generell ist das eine gute Idee und oft sogar erforderlich", sagt Stephan Holzinger, der als PR-Experte für die bekannteren Kapitalanlagerechtskanzleien Tilp, Nieding und Rotter gearbeitet hat. Rufen Anwälte über die Medien zur Streitgenossenschaft auf, damit der Prozess mehr Durchschlagskraft bekommt und für alle Anleger günstiger wird, findet er das "absolut legitim". Der Unterschied: Den bekannten Kanzleien laufen die Mandanten dann von selbst zu. Erst recht dem Anwalt, der das erste positive Urteil im Fall erstreitet. Doch so arbeiteten nur noch konservative Anwälte, so Holzinger.

Die Forscheren gründen direkt Opfergesellschaften im Internet. Oder einen selbst ernannten Anlegerschutzverein. Die offiziellen Anlegerschützer können diese schon gar nicht mehr zählen. Grundsätzlich, so ihr Tenor, hätten sie nichts gegen Konkurrenz, nur solle die unabhängig beraten. Oder in Gesetzgebungsverfahren für Verbraucher aktiv werden. Sie kritisieren aber, dass solche Vereine oft Jahresgebühren in dreistelliger Höhe verlangen, dafür nur Massen-

anschreiben versenden und vor allem eines raten: Die Mitglieder sollten einen Anwalt aufsuchen, und zwar den Kooperationsanwalt des Vereins, der - wen wundert's - oft der Anwalt ist, der den Verein gegründet hat.

Die Gründer solcher Vereine bewegen sich in einer Grauzone. "Wählt ein Anwalt den Deckmantel eines Vereines, um Mandanten anzusprechen, was seiner Kanzlei verwehrt wäre, sehe ich da großes Konfliktpotenzial, um es mal vorsichtig auszudrücken", sagt Kammervertreter Dahns. Andere nennen es "unseriös, wenn sich jemand nicht als Anwalt zu erkennen gibt, sondern einen Verein vorschaltet". Der sei nur zum Weiterleiten der Mandanten da; Rechtsberatung dürfe er nicht bieten.

Haben gute Anwälte Vereine nötig? Jochen Resch, der zwei Anlegervereine gegründet hat, SGK und DIAS, obwohl er Vorsitzender der Verbraucherzentrale Brandenburg ist, sagt: "Es kommt auf die Motivation der Leute an, die dahinterstehen." Er wolle über dubiose Kapitalanlageprodukte aufklären. Im DIAS-Vorstand habe er Verbraucherschützer, Staatsanwälte und Ermittler von Landeskriminalämtern versammelt, "solche Leute geben sich nicht her, um als Mandantenschaukel für eine Kanzlei zu dienen". Inzwischen aber, sagt er, "habe ich so viel Kritik eingesteckt, dass

ich es aufgegeben habe".

Gleich mehrere Schutzorganisationen laufen bei Philipp Wolfgang Beyer von der Kanzlei PWB zusammen. Er ist laut Deutschem Verbraucherschutzring (DVS) dessen Gründer und Vorstand. Der DVS verweist auf "sehr renommierte Rechtsanwaltskanzleien" als Partner, unter ihnen Beyers Kanzlei, und ist Träger der Stiftung Deutscher Anlegerschutz. Beyer ist daneben auch Vorstand des Deutschen Schutzverbands gegen Diskriminierung und des Deutschen Insolvenz Schutzrings, die beide im Internet den DVS empfehlen. Ebenfalls verlinkt haben sie die Deutsche Anwaltsbörse, deren Geschäftsführer Beyer ist, sowie den Prozessfinanzierer Acivo, dessen Website bis vor Kurzem noch Beyer als Alleinvorstand führte. Fast alle diese Organisationen sitzen in Jena, einige haben dieselbe Adresse. Eine solche Ämterhäufung und Nähe hat in der Branche Geschmäcke.

Beyer betont, dass seine Verbindung zu den Vereinen stets "auf den jeweiligen Websites im Impressum transparent" gemacht werde. Auch habe er "alle Verfahren gegen Kollegen und Anwaltskammern gewonnen", die seine Ämterhäufung als wettbewerbs- oder berufsrechtswidrig angesehen hätten. "In ausnahmslos allen diesbezüglichen Verfahren hatte ich das Vergnügen, mich mit

der bisher stets spekulativ vorgebrachten Behauptung auseinanderzusetzen, ich würde den DVS e.V. zu Akquisitionszwecken nutzen", so Beyer. Zumindest das Landgericht Hamburg aber entschied 2007 in einem Verfahren, das der DVS damals gegen die Verbraucherzentrale NRW führte, gegen den DVS. Im Urteil des Gerichts heißt es, der DVS habe ein Rundschreiben verschickt, das "in geradezu reißerischer Manier drauf angelegt" sei, "bei den geschädigten Anlegern Hoffnungen keimen zu lassen und sie damit dem Antragsteller zuzuführen".

Ob ein Anwalt es gut meint? Da bleibt Anlegern oft nur eines: abwarten, was der Richter sagt.

Anlegerschutz Zu den anerkannten, teils seit Jahrzehnten aktiven und öffentlich geförderten Anlegerschutzverbänden zählen die Verbraucherzentralen, die Stiftung Warentest oder die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz. Um Versicherungskunden kümmert sich der Bund der Versicherer, um Geschädigte von Finanzberatern der Deutsche Anlegerschutzbund. Sie dürfen als Verband klagen und Mitglieder rechtlich beraten, da sie dies nicht gewerblich betreiben
